

PARKIERUNGSREGLEMENT

INHALTSVERZEICHNIS

1	DAUERPARKIEREN AUF ÖFFENTLICHEN PARKPLATZAREALEN (OHNE STRASSEN)	1
§ 1	Dauerparkieren _____	1
§ 2	Haftpflicht _____	1
§ 3	Bewilligung _____	1
§ 4	Meldepflicht _____	1
§ 5	Gesellschaftswagen, Lastwagen _____	2
§ 6	Parkplatznachweis _____	2
2	GEBÜHRENFESTLEGUNG _____	2
§ 7	Gebührenansätze _____	2
§ 8	Mehrwertsteuer _____	2
§ 9	Gebührenanpassung _____	2
§ 10	Gebührenerhebung _____	2
§ 11	Verwendungszweck _____	3
§ 12	Zuwiderhandlung _____	3
3	SCHLUSSBESTIMMUNG _____	3
§ 13	Inkrafttreten _____	3

Personenbezeichnungen

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Die Einwohnergemeinde Stein, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des kantonalen Gesetzes über die Einwohnergemeinde (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978 und § 103 des kantonalen Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993

beschliesst:

1 DAUERPARKIEREN AUF ÖFFENTLICHEN PARKPLATZAREALEN (OHNE STRASSEN)

§ 1

Dauerparkieren

¹ Der Bewilligungs- und Gebührenpflicht sind Fahrzeugbesitzer unterstellt, welche mangels Parkierungsmöglichkeiten regelmässig ihr Fahrzeug auf öffentlichen Parkplatzarealen (ohne Strassen) abstellen.

² Als Fahrzeugbesitzer gilt der Halter oder der Benutzer des Fahrzeuges.

³ Gesuche für die Bewilligung sind an den Gemeinderat zu richten.

§ 2

Haftpflicht

Die Erteilung einer Parkierungsbewilligung hat keine Haftpflichtfolgen für die Gemeinde.

§ 3

Bewilligung

¹ Die Bewilligung wird erteilt gegen Entrichtung einer Gebühr.

² Die Bewilligung wird mit Erlass dieses Reglementes allen Fahrzeugbesitzern erteilt, die mangels anderer Parkierungsmöglichkeiten auf einen Abstellplatz auf öffentlichem Grund angewiesen sind.

³ Dauermietern kann ein reservierter Parkplatz zugewiesen werden.

⁴ Als Parkierungsbewilligung wird von der Gemeindeverwaltung eine Parkkarte abgegeben. Diese muss gut sichtbar hinter der Frontscheibe angebracht werden.

§ 4

Meldepflicht

Der Fahrzeugbesitzer hat innert Monatsfrist das Abstellen des Fahrzeuges auf öffentlichem Grund oder den Wegfall der Gebührenpflicht zu melden. Die Gebühr ist solange zu entrichten, bis der Nachweis des Wegfalles der Gebührenpflicht erbracht ist.

§ 5

*Gesellschaftswagen,
Lastwagen*

Beim regelmässige Parkieren von Gesellschaftswagen, Lastwagen, Lastwagenanhängern, Wohnwagen und dergleichen können Fahrzeugbesitzer verpflichtet werden, bestimmte Plätze zu benützen oder das Parkieren solcher Fahrzeuge auf öffentlichem Grund zu unterlassen.

§ 6

Parkplatznachweis

Auf Verlangen der Kontrollbehörde hat der Fahrzeugbesitzer den Nachweis zu erbringen, dass ihm auf privatem Grund ein Parkplatz zur alleinigen Benützung zur Verfügung steht.

2 GEBÜHRENFESTLEGUNG

§ 7

Gebührenansätze

Für die Gebührenfestsetzung für Dauerparkieren auf öffentlichem Grund gilt folgender Gebührenrahmen:

- | | |
|--|-----------|
| a) für Personenwagen und deren Anhänger | |
| . pro Monat | Fr. 40.- |
| . pro Jahr | Fr. 480.- |
| b) für schwere Motorwagen und deren Anhänger | |
| . pro Monat | Fr. 60.- |
| . pro Jahr | Fr. 720.- |

§ 8

Mehrwertsteuer

Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgabenverfügung zur Zahlung fällig.

§ 9

Gebührenanpassung

Die Gebühren (Preisstand April 2000) werden vom Gemeinderat nach Massgabe des Zürcher Baukostenindexes angepasst, sobald sich dieser um 10 Punkte verändert hat.

§ 10

Gebührenerhebung

¹ Die Gebühr wird halbjährlich zum voraus erhoben.

² Wird ein Fahrzeug mindestens während zwei Monaten nicht auf öffentlichem Grund parkiert, so werden bereits entrichtete Gebühren auf Gesuch hin zurückerstattet, wobei nur volle Kalendermonate in Betracht fallen.

§ 11

Verwendungszweck

Die erhobenen Gebühren werden nach Abzug der Kontroll- und Verwaltungskosten ausschliesslich für die Verzinsung und Amortisation öffentlicher Parkplätze sowie für den Ausbau und Unterhalt des öffentlichen Grundes verwendet.

§ 12

Zuwiderhandlung

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden im Rahmen der dem Gemeinderat gemäss Baugesetz zustehenden Strafkompentenz geahndet. Die Ahndung gemäss Strassenverkehrsgesetzgebung bleibt vorbehalten.

3 SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt durch den rechtskräftigen Beschluss der Gemeindeversammlung in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 1. Dezember 2000

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Gemeindeammann

sig. Hansueli Bühler

Gemeindeschreiber

sig. Sascha Roth